

---

## Gemeindevereinigungsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 26. Oktober 2006

- Art. 2 Abs. 1:* Die Bestimmungen dieses Erlasses über das Vereinigungsverfahren gelten für die Vereinigung von \_\_\_\_ Gemeinden.
- Abs. 2:* Streichen.
- Art. 3bis (neu):* Die Räte der beteiligten Gemeinden erstellen gemeinsam ein Projektkonzept.
- Randtitel:* Projektkonzept.
- Art. 7 Abs. 1:* Der Konstituierungsrat setzt sich nach Massgabe des Vereinigungsbeschlusses aus Mitgliedern der Räte der beteiligten Gemeinden zusammen. Der Vereinigungsbeschluss kann vorsehen, dass der Rat der vereinigten Gemeinde an die Stelle des Konstituierungsrates tritt.
- Abs. 2:* Der Konstituierungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte und die Schreiberin oder den Schreiber.
- Art. 13:* Sind beteiligte Gemeinden Mitglieder in einem Zweckverband, dem auch nicht beteiligte Gemeinden angehören, regeln alle beteiligten Gemeinden und der Zweckverband die künftige Mitgliedschaft im Zweckverband. Bei Uneinigkeit entscheidet die Regierung.
- Randtitel:* Mitgliedschaft im Zweckverband.
- Art. 18:* Streichen.
- Art. 25 Abs. 1:* Der Kanton fördert die Vereinigung von Schulgemeinden \_\_\_\_.
- Abs. 2:* Die Bestimmungen dieses Erlasses über die Förderung werden sachgemäss angewendet. Es werden keine Startbeiträge ausgerichtet.

*Art. 37 Abs. 1:* Der Konstituierungsrat setzt sich aus wenigstens fünf Mitgliedern zusammen, die in dem für die Bildung der neuen Gemeinde bezeichneten Gemeindeteil stimmberechtigt sind. Der Vereinigungsbeschluss kann vorsehen, dass der Rat der vereinigten Gemeinde an die Stelle des Konstituierungsrates tritt.

*Abs. 2:* Der Konstituierungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte sowie die Schreiberin oder den Schreiber.

*Art. 43 Abs. 1:* Die neue Gemeinde wird Mitglied im Zweckverband, dem die abgebende Gemeinde angehört, wenn sie nicht durch Beschluss des Konstituierungsrates von einem Beitritt absieht.

*Abs. 2:* Zweckverband und beteiligte Gemeinden regeln Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden:  
a) aus der Mitgliedschaft der abgebenden und der neuen Gemeinde;  
b) aus dem Nichtbeitritt der neuen Gemeinde.

*Randtitel:* Mitgliedschaft im Zweckverband

*Art. 55:* Der Kantonsrat kann die Inkorporation einer Schulgemeinde beschliessen, wenn \_\_\_ die Inkorporation im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes oder einer wirksamen Aufgabenerfüllung geboten ist.

*Randtitel:* b) Inkorporation durch Beschluss des Kantonsrates

*Art. 64 (Änderung des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979):*

Streichen der Änderungen von Art. 35, 99, 110, 203, Überschrift nach Art. 209, Art. 210, 211, 212, 212bis, 212ter, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, Überschrift vor Art. 224, Art. 224 bis 227, 247.

*Art. 67:* Streichen.

*Art. 68:* Streichen.